

Ansprechpartner:

Stefan Fahjen

Fon: +49 (0) 4262 / 9392 - 21

Fax: +49 (0) 4262 / 9392 - 91

e-mail: SFahjen@HEKU-Produkte.de

Visselhövede, 15.01.2025

EG-Konformitätserklärung für Materialien aus Kunststoff, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der uns von unseren Lieferanten vorgelegten Unbedenklichkeitserklärungen für die in der Anlage aufgeführten Produkte erklären wir hiermit, dass die Artikel den Anforderungen der Verordnung 10/2011/EG (zuletzt geändert durch Verordnung 2023/1627) und der Verordnung 1935/2004/EG (zuletzt geändert durch Verordnung 2019/1381) erfüllen. Gute Herstellungspraxis gemäß Verordnung 2023/2006 wird angewendet. Basierend auf den Angaben unseres Lieferanten:

Regulatorische Anforderungen

Wir bestätigen die Konformität der in den Artikeln enthaltenen Komponenten (PP HJ 40 XI; PP HJ325MO; PP DHEM520.02) mit der Kunststoffverordnung 10/2011/EG (in der geänderten Fassung).

Gemäß der oben genannten Verordnung sollte die Gesamtmigration 10 mg/dm² oder 60 mg/kg nicht überschreiten.

Folgende Monomere und Additive, die in den Komponenten enthalten sein können, unterliegen den Beschränkungen gemäß Anhang I der Kunststoffverordnung 10/2011/EG in der geänderten Fassung:

Monomer/Additiv	Ref.-Nr./FCM (gem. VO 10/2011/EG)	SML
Bis(4-propylbenzyliden)propylsorbitol	38550 / 808	5 mg/kg
9,9-Bis(methoxymethyl)fluoren	39815 / 779	0,05 mg/kg
cis-1,2-Cyclohexandicarbonsäure, Salze	45704 / 816	5 mg/kg
Tris(2,4-di-tert-butylphenyl)phosphit	74240 / 671	--
Zinksalze (Stearat)	89040 / 106	5 mg/kg ausgedrückt als Zn

Stoffe, die den Beschränkungen gemäß Anhang II der Kunststoffverordnung 10/2011/EG in der geänderten Fassung unterliegen: Zink, Aluminium.

Die Kunststoffe, aus denen die Artikel bestehen, können Dual-Use-Additive gemäß Verordnung 10/2011/EG enthalten, die in den jeweiligen EU-Verordnungen 1333/2008/EG; 1334/2008/EG oder 872/2012/EG erwähnt werden:

Dual-Use-Additiv (E)	Ref.-Nr./FCM gemäß Verordnung 10/2011/EG
Glyzerin (E422)	18100/55920 / 103
Calciumstearat (E470a)	89040 / 106
Glycerolmonostearat (E471)	56585 / 53
Stearinsäure (E570)	24550/89040 / 106

Migrations- und organoleptische Prüfungen

Migrationsprüfungen des Artikelmaterials durch ein unabhängiges Institut zeigten, dass die Gesamtmigration und die spezifische deutlich unter den jeweiligen SML der Verordnung 10/2011 samt Änderungen liegen. Sensorische Prüfungen zeigten keine signifikanten Verschlechterungen. Verhältnis der Lebensmittelkontaktfläche zum Volumen des Lebensmittelsimulanz: 6 dm²/l.

NIAS

NIAS (nicht absichtlich zugesetzte Stoffe) sind in Kunststoffmaterialien und -artikeln unvermeidbar, da sie das Ergebnis des Herstellungsprozesses ist oder Teil des Polymers selbst (Oligomere) und nicht entfernt werden können.

Auf der Grundlage der von unserem Lieferanten bereitgestellten Informationen sowie der Bewertung der Migration von NIAS durch Durchführung von NIAS-Screenings können wir bestätigen, dass die Artikel bei Verwendung unter den unter „Vorgesehener Lebensmittelkontakt“ angegebenen Bedingungen die Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung 1935/2004/EG erfüllen.

Mehrfache Verwendung und Spülmaschinenfestigkeit

Die in der Anlage aufgeführten Artikel sind für den Mehrweggebrauch geeignet und bis zu 20 Spülgänge spülmaschinenfest.

Die Spülmaschinenbeständigkeit nach DIN EN 12875-1/-2 wurde von einem unabhängigen Institut für 20 Spülgänge geprüft und bestätigt.

Prüfbedingungen:

Zeit/1 Spülgang: 60 Minuten

Temperatur: 65 ± 2°C

Vorgesehener Lebensmittelkontakt

Die in der Anlage aufgeführten Artikel sind für den Verzehr von Lebensmitteln bestimmt. Wässrige, saure, alkoholische und fetthaltige Lebensmittel sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

Kalte oder heiße Abfüllung bis 80 °C, ggf. anschließende Lagerung bei Raumtemperatur bis zu 24 Stunden.

Die Artikel sind nicht zum Tiefkühlen geeignet.

Aus Gründen der Materialerweichung sollte die maximale Abfülltemperatur 100 °C nicht überschreiten.

Funktionelle Barriere

Die in der Anlage aufgeführten Artikel enthalten keine funktionelle Barriere.

Die in der Anlage aufgeführten Artikel enthalten keine Lacke oder Beschichtungen im Sinne der Verordnung 2018/213/EU.

Verpackungen und Verpackungsabfälle / Schwermetalle

Aufgrund der Angaben unseres Lieferanten bestätigen wir, dass die Kunststoffe, aus denen die in der Anlage aufgeführten Artikel hergestellt sind, der Richtlinie 94/62/EG in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich der festgelegten Grenzwerte für Schwermetalle entsprechen.

Linienmaße für Kapazitätsausschankmaße

Die in der Anlage aufgeführten Artikel sind mit einem Linienmaß gekennzeichnet und erfüllen die Anforderungen der Richtlinie 2014/32/EU (ABl. L 96, zuletzt geändert durch RL 2015/13).

Die Positionen der vorhandenen Linienmaße werden überwacht und liegen innerhalb des in RL 2014/32/EU Anhang X

(MI-008) Kapitel II angegebenen Bereichs.

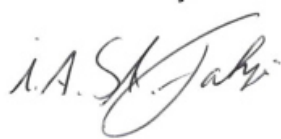
Allgemeines

Diese Erklärung ist gültig vom angegebenen Versionsdatum bis zur Ablösung dieses Dokuments. Sie wird im Falle von regulatorischen und/oder gesetzlichen Änderungen sowie möglichen Änderungen unserer Produkte erneuert.

Unterzeichnet für und im Namen von:

i.A. Stefan Fahjen (Leitung Einkauf)

Unterschrift:



Visselhövede, 15.01.2025

Artikelliste für Vorlage Konformitätserklärung Mehrweg-Trinkbecher, klar aus PP

Stand: 15.01.2025

Artikelnummer	Beschreibung	Beschreibung 2
215	12 Mehrweg-Trinkbecher	Premium, transluzent, 0,3l, PP
941	10 Mehrweg-Trinkbecher, klar,	0,2l, PP
942	10 Mehrweg-Trinkbecher, klar,	0,3l, PP
943	10 Mehrweg-Trinkbecher, klar,	0,4l, PP
944	8 Mehrweg-Trinkbecher, klar,	0,5l, PP
946	20 Mehrweg-Schnapsbecher, klar	4cl, PP
947	6 Mehrweg-Longdrinkbecher	klar, 0,3l, PP
948	4 Mehrweg-Sektgläser, einteilig	klar, 0,1l, PP